

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 13

ausgegeben am 26. Januar 2015

## Gesetz

vom 4. Dezember 2014

### über die Abänderung des Stipendiengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBL 2004 Nr. 262, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 35 Abs. 1 Bst. i

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt geben:

- i) dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, soweit die Daten für den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 76/2014 und 108/2014

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Abänderung des Berufsbildungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef